

→ **Verwaltungsvorschriften**



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Stand 01.01.2011

Die Verwaltungsvorschriften sind vor allem als Information für die vorprüfenden Landesverbände und Bezirksjugendringe gedacht. Sie machen deutlich, wie bei der Prüfung der Anträge beim Bayerischen Jugendring in Zweifelsfällen entschieden wird.

Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Aussagen der Förderungsrichtlinien.

Zu 1. Zweck der Förderung

Zweck dieses Programms ist in erster Linie die Förderung von Maßnahmen, die der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) dient. Gefördert werden können jedoch Maßnahmen für hauptberufliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer gegenwärtigen Tätigkeit in der Jugendarbeit stehen, bei denen also der konkrete Anlass erkennbar im Antrag benannt wird.

Möglich ist auch die Förderung von Maßnahmen für nicht pädagogisches Personal in der Jugendarbeit, wenn sich diese mit Spezifika der Aufgabenstellung dieses Personenkreises in der Jugendarbeit befassen und somit in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Jugendarbeit stehen.

Ausgeschlossen sind jedoch Maßnahmen für hauptberufliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit in der Jugendarbeit, die überwiegend der Fort- und Weiterbildung (inkl. von beruflicher Zusatzqualifikation) zuzurechnen sind und wofür es nach Tarifverträgen einen Anspruch von kurzzeit bis zu 10 Tagen p. a. gibt. Aufwendungen solcher Art für persönliche

und dienstliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind von Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-in zu tragen.

Ausgeschlossen sind z. B. die Ausbildung zum/zur Supervisor/-in oder TZI- und NLP-Ausbildung.

Zu 2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung eventueller Studienteile von Konferenzen und Sitzungen von Verbandsorganen im Rahmen der Förderung von Mitarbeiterbildungsmaßnahmen ist nur dann möglich, wenn diese Studienteile organisatorisch so ausgegrenzt werden (ein Block), dass ein eigenständiger richtliniengemäßer Förderungsantrag gestellt werden kann. Dabei können Fahrtkosten bis zur Hälfte der insgesamt für die gesamte Veranstaltung entstehenden Fahrtkosten geltend gemacht werden. Verpflegungs- und Übernachtungskosten können in demselben Umfang angerechnet werden, in dem sie bei einer vergleichbaren Mitarbeiterbildungsmaßnahme berücksichtigt würden.

Anträge, die hinsichtlich der Zuordnung falsch eingereicht sind und objektiv als solches erkannt werden, können nach Rücksprache mit dem Landesverband/Bezirksjugendring vom Bayerischen Jugendring dem Förderungsbereich Jugendbildungsmaßnahmen zugeordnet werden.

Zu 3 Zuwendungsempfänger

Bei Kooperationsmaßnahmen zwischen zwei oder mehreren antragsberechtigten Antragstellern muss ein Antragsteller die Federführung gegenüber dem Bayer. Jugendring übernehmen. Das bedeutet, dass bei diesem sämtliche Einnahmen und Ausgaben buchhalterisch erfasst sein müssen (dabei ist es möglich, dass ein Kooperationspartner, der den Zuschuss beantragt, eine Sammelrechnung über die von ihm erbrachten Leistungen stellt). Auf Wunsch kann der Zuschuss für diese Maßnahme auch aus zwei oder ggf. mehreren verschiedenen Kontingenten kommen; dieser Wunsch muss im Antrag jedoch verbindlich erklärt werden. Ausbezahlt wird der Zuschuss nur an den federführenden Antragsteller.

Ist bei Kooperationsmaßnahmen nur einer der Antragsteller antragsberechtigt, so muss auch dieser gegenüber dem Bayer. Jugendring als federführend auftreten. Dies bedeutet auch in diesem Fall, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben bei ihm buchhalterisch erfasst sein müssen. Darüber hinaus muss aus dem Antrag deutlich werden, dass sich der antragsberechtigte Kooperationspartner aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt. Seine Mitträgerschaft muss auch in der Einladung für die Maßnahme deutlich erkennbar sein.

Zu 4 Förderungsvoraussetzungen

4.1.2 Bei der Ausschreibung muss der angesprochene Personenkreis konkret benannt werden. Es muss für Außenstehende erkennbar sein, dass ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder künftige ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter angesprochen werden sollen.

4.1.3 Grundsätzlich müssen die Teilnehmenden bei Durchführung der Maßnahme mindestens 15 Jahre alt sein.

Die Maßnahme ist auch dann noch förderungsfähig, wenn 30 % oder weniger der Teilnehmenden (ohne Referenten/-innen) zum Zeitpunkt der Maßnahme 14 Jahre alt sind.

Sind mehr als 30 % der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Maßnahme nur 14 Jahre alt, so ist die Maßnahme insgesamt in dieser Hinsicht noch förderungsfähig, der über 30 % hinausgehende Anteil der 14-Jährigen ist aber nicht förderungsfähig, wird also bei der Förderung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch anteilig bei der Prozentförderung.

Den Kontingent bewirtschaftenden Stellen ist unbenommen, statt des 30 %-Anteils zulässiger 14-jähriger Teilnehmenden für ihren Zuständigkeitsbereich geringere Sätze festzulegen.

Übersicht

Alter der Teilnehmenden	Maßnahme förderungsfähig	Kosten der Teilnehmenden förderungsfähig
alle über 15	Ja	Ja
30 % oder weniger 14	Ja	Ja
mehr als 30 % 14	Ja	der über 30 % aller Teilnehmenden hinausgehende Anteil der 14-Jährigen ist nicht förderungsfähig

Hinweis

Damit sind Maßnahmen mit Teilnehmenden unter 14 Jahren insgesamt nicht förderungsfähig. Die alte "10 %-Regelung" ist entfallen.

Eine Förderung von Teilnehmenden, deren Altersangaben in den Teilnehmerlisten förderungsrelevant geändert wurden, ist nur dann möglich, wenn mit den Förderungsanträgen Ausweiskopien o. Ä. vorgelegt werden, woraus das tatsächliche Alter der Teilnehmenden ersichtlich ist.

Ist das nicht der Fall, so werden die jeweiligen Teilnehmenden als unter 14 Jahre alt gewertet.

4.1.5 Bei 61 oder mehr Teilnehmenden ist grundsätzlich die Förderung der gesamten Maßnahme ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur in ausführlich begründeten Einzelfällen möglich:

1. Unvorhersehbarkeit

Es muss deutlich werden, dass die Überschreitung der Höchstteilnehmendenzahl für den Antragsteller nicht vorhersehbar und nicht steuerbar war. Dies ist insbesondere anhand der inhaltlichen und organisatorischen Planung und Abwicklung der Maßnahme zu erläutern.

2. Parallelmaßnahmen

Werden zwei inhaltlich gleiche Maßnahmen am selben Ort und zur selben Zeit durchgeführt, so muss aus den Anträgen und dem vorgelegten Bericht ersichtlich sein, dass es sich hier um zwei organisatorisch und didaktisch unabhängige Maßnahmen handelt. Gibt es gemeinsame Teile, so dürfen diese nicht mehr als einem Drittel der Gesamtarbeitszeit umfassen. Es handelt sich also um zwei eigenständige Maßnahmen unter einem gemeinsamen „Dach“. Ein Querwechseln von Teilnehmenden ist dabei allerdings ausgeschlossen.

3. „Baustein“-System

Wird eine Maßnahme so durchgeführt, dass verschiedene Arbeitsgruppen, Kurse, Workshops gleichzeitig als „Bausteine“ angeboten werden, und evtl. die Teilnehmenden sich ihr individuelles Programm zusammenstellen können, so kann auch eine solche Maßnahme gefördert werden, wenn:

- die einzelnen „Bausteine“ in sich schlüssige Einheiten darstellen (Ziel, Inhalt, Methode, Reflexion),
- mindestens 2/3 der Gesamtarbeitszeit in Gruppen mit weniger als 60 Personen gearbeitet wird, eventuelle Plenumsanteile (mit mehr als 60 Teilnehmenden) also nicht mehr als 1/3 der Gesamtarbeitszeit umfasst,
- keiner der einzelnen Arbeitsgruppen, Kurse, Workshops mit mehr als 60 Teilnehmenden durchgeführt wird,
- der fortlaufende Besuch von Arbeitsgruppen, Kursen, Workshops obligatorisch ist.

4.1.6 Für 20 Teilnehmende ist mindestens ein/e Referent/-in oder ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/-in erforderlich, für 21 bis 40 Teilnehmende zwei, für 41 bis 60 Teilnehmende sind drei Referenten/-innen Mindestvoraussetzung.

Dadurch soll die für den Erfolg der Maßnahme notwendige angemessene Begleitung der Lehrgangsteilnehmenden sichergestellt werden. Referenten/-innen oder verantwortliche Mitarbeiter/-innen im Sinne von 4.1.5 sind auch solche, die nur bei einem Teil des Lehrgangs anwesend sind. Jedoch muss auf jeden Fall zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Mindestzahl von Referenten/-innen oder verantwortlichen Mitarbeitern/-innen anwesend sein.

- 4.1.7 Jede Maßnahme muss grundsätzlich in Bayern stattfinden. Für Maßnahmen, die innerhalb eines Grenzgebiets von 50 km Luftlinie von der bayerischen Grenze stattfinden, kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme zugelassen werden.

Um solche begründete Fälle handelt es sich nur dann, wenn die Durchführung der Maßnahme als solche gefährdet ist, oder in einer geringeren bzw. in einer vergleichbaren Entfernung in Bayern kein Haus gefunden werden konnte und mit der Durchführung der Maßnahme im benachbarten Bundes- oder Ausland Wegstrecken wesentlich reduziert werden können. In diesen Fällen ist dann vor Durchführung der Maßnahme über den Landesverband/Bezirksjugendring schriftlich ein formloser Antrag an den Bayerischen Jugendring zu stellen. Der Antrag ist zu begründen.

Der Antragsteller muss die schriftliche Zustimmung vor Durchführung der Maßnahme erhalten. Im Antrag hat er auf den Zustimmungsbescheid zu verweisen.

Pauschalgenehmigungen gibt es nur für Maßnahmen, die in den vom Förderungsausschuss anerkannten Häusern vom jeweiligen Träger dieser Häuser selbst durchgeführt werden. Hier entfällt die Notwendigkeit eines vorherigen Antrags.

Über die 50 km-Grenze hinaus können keine förderungsfähigen Lehrgänge abgehalten werden.

Zu 4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- 4.2.3 Örtlich tätigen Gruppen sind konstituierte Zusammenschlüsse, die sich in gleichbleibend bestimmten oder unregelmäßigen Zeitabständen treffen. Dabei kommt es insbesondere nicht darauf an, dass die Mitglieder der Gruppen aus dem gleichen Ort oder Ortsteil kommen; auch überörtliche Gruppen können als örtlich tätige Gruppen tätig sein. Ausgeschlossen bleibt die Förderung der laufenden Arbeit einzelner Gruppen und die laufende Arbeit einzelner Jugendfreizeitstätten.

Als laufende Arbeit sind die regulären Themenbereiche anzusehen, die nach Organisationsstatut, Satzung oder eigener Themenstellung zu der grundsätzlichen Zielsetzung der jeweiligen Gruppe gehören.

- 4.2.4 Dennoch wird entsprechend einer Absprache der Obersten Jugendbehörden jeweils durch das Bundesland die gesamte Maßnahme gefördert, woraus die überwiegende Zahl der Teilnehmenden kommt.
- 4.2.5 Als Maßnahmen, die von Bundesorganisationen in Auftrag gegeben werden, gelten auch solche Veranstaltungen, bei denen grundsätzlich ein bundeszentraler Auftrag oder ein bundeszentrales Interesse sichtbar wird.

Zu 4.3 Dauer der Maßnahmen

Wird eine Maßnahme in mehreren Teilen, die jede für sich förderbar wäre (z. B. an drei verschiedenen Wochenenden), durchgeführt, so können die einzelnen Teile in einem gemeinsamen Antrag (also mit einem Formular) eingereicht werden.

Als Obergrenze für den Zeitraum, den solch eine Gesamtmaßnahme insgesamt umfassen darf, gelten drei Monate. Der Zusammenhang der einzelnen Teile muss klar ersichtlich sein, d.h. für alle Maßnahmeteile muss es eine gemeinsame Einladung geben und der tatsächliche Teilnehmerkreis gleich sein.

Als Stichtag für den Beginn der Einreichungsfrist gilt der letzte Tag des letzten Maßnahmeteils.

- 4.3.2 Die Zahl der zur Förderbarkeit mindestens notwendigen Arbeitsstunden errechnet sich bei Mehrtagesmaßnahmen aus der Zahl der Lehrgangstage, minus 1, da An- und Abreisetag als ein Tag gerechnet werden können, multipliziert mit 6 (Mindestarbeitsstundenzahl pro Tag). Z.B. muss bei Dreitagesmaßnahmen die Arbeitsstundenzahl mindestens 12 betragen.

Maßnahmen, die die erforderliche Stundenzahl nicht erreichen, sind als Gesamtes nicht förderbar. Es ist also nicht möglich, z. B. aus einer Dreitagesmaßnahme bei insgesamt 8 erbrachten Arbeitsstunden einen förderungsfähigen Tag herauszuziehen und für diesen einen Zuschuss zu beantragen.

Zu 5. Umfang der Förderung

5.2 Förderungsfähige Kosten

Sind nicht alle Kosten der Höhe nach förderungsfähig, so wird der Gesamtkostenbetrag anteilig gekürzt.

Pro Maßnahme kann je ein Vor- und Nachbereitungstreffen im Rahmen des Förderungsantrages geltend gemacht werden. Damit sind Treffen von verantwortlichen Mitarbeitern/-innen und nicht Treffen von Teilnehmenden gemeint. Werden im Antrag Kosten für solche Treffen abgerechnet, sollte hierzu ein Hinweis im Antrag enthalten sein.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen beim Antragsteller durch Belege und in der Buchführung nachgewiesen werden. Es können nur diejenigen Kosten anerkannt werden, die diesen Voraussetzungen entsprechen. Alle Kosten müssen zum Zeitpunkt der Abrechnung (Beantragung des Zuschusses) angefallen sein.

Nicht förderungsfähig sind Vorbereitungs- und Organisationskosten (z.B. Kopien für die Einladung, Porto u. Ä.).

Sollen für diese Kosten Beiträge von den Teilnehmenden erhoben werden, so sind diese in der Einladung gesondert (d.h. getrennt vom Teilnehmendenbeitrag) auszuweisen. Als angemessene Obergrenze werden hierfür 50 % des Teilnehmendenbeitrags, maximal aber 12,00 € pro Teilnehmendem angesehen.

Bei Maßnahmen, die von Jugendbildungsstätten durchgeführt werden, können zusätzliche Verpflegungs- und Übernachtungskosten für Mitarbeiter/-innen bzw. Referenten/-innen, die in der jeweiligen Einrichtung angestellt sind, nur dann anerkannt werden, wenn diese tatsächlich an der Gruppenverpflegung teilnehmen und im Rahmen der für Jugendgruppen zur Verfügung stehenden Belegplätze übernachten.

Belegqualität

Belege müssen (auf Anforderung) im Original vorgelegt werden können. Sie müssen die üblichen Angaben (Verkäufer, Datum, Betrag, was wurde gekauft, ab 100 € Name des Käufers und bei Bewirtungsbelegen Namen der bewirteten Personen) enthalten. Ist das, was gekauft wurde, aus dem Beleg nicht nachvollziehbar oder nur summarisch erfasst, und sind keine anderen Belege beizubringen, so müssen Belege erläutert werden, damit auch der Bezug zur Maßnahme nachvollziehbar ist. Hierzu kann es z. B. bei Lebensmittelbelegen sinnvoll sein, den Einkaufszettel beizuheften.

- 5.2.1 Aus Gründen der ökologischen Vorbildfunktion und der Wirtschaftlichkeit sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Hierfür sind mögliche Ermäßigungen (z. B. für Gruppen oder "Bahn Card") in Anspruch zu nehmen.

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Ebenfalls förderungsfähig sind die Fahrtkosten (Wegstreckenentschädigung) für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des Antragstellers bis zur der in den Richtlinien festgelegten Höhe.

Nicht förderungsfähig sind in diesem Zusammenhang andere Reisekosten wie z.B. Tagegelder.

Durch den notwendigen Transport von Arbeits- und Hilfsmitteln entstehende erhöhte Fahrtkosten von Teilnehmenden und/oder Mitarbeiter/innen können zusammen mit den Arbeits- und Hilfsmitteln geltend gemacht werden. Auf den entsprechenden Belegen ist dies jedoch nachvollziehbar zu vermerken.

- 5.2.2 Der finanzielle Aufwand (Übernachungskosten, Fahrtkosten, Honorare etc.) für mitgebrachtes Küchenpersonal ist den Verpflegungs- und Übernachtungskosten zuzurechnen.

Das Küchenpersonal zählt jedoch nicht zu den förderungsfähigen Teilnehmenden, darf also auch nicht auf der Teilnehmendenliste auftauchen und wird bei der Tagessatzförderung nicht berücksichtigt.

Bei Mischformen der Tätigkeit, z. B. kochende Teilnehmende, ist zu entscheiden, wo der zeitliche Schwerpunkt liegt. Erhält jemand Honorar für das Kochen, so ist er/sie auf jeden Fall als Koch/Köchin einzustufen.

- 5.2.5 Kinderbetreuungskosten

Die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei der Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) soll in erster Linie dazu dienen, ehrenamtlich tätigen Referenten/-innen bzw. Mitarbeitern/innen die Teilnahme an oder die Leitung der entsprechenden Maßnahmen zu ermöglichen.

Nicht als Teilnehmende im Sinne der Nr. 4.1 werden die bei der Maßnahme ggf. anwesenden Kinder der Teilnehmenden bzw. der verantwortlichen der verantwortlichen Mitarbeiter/innen sowie deren Betreuungspersonen gerechnet.

Die für die anwesenden Kinder der Teilnehmenden bzw. der verantwortlichen Mitarbeiter/innen und deren Betreuungspersonen anfallenden Kosten sind förderungsfähig (Nr. 5.2). Folglich zählen diese Personen auch zu den Teilnehmenden im Sinne der Nr. 5.2, werden also auch bei der Förderung nach Tagessätzen berücksichtigt.

Die Betreuungspersonen und die Kinder müssen deshalb auf der Unterschriftenliste geführt werden, sind dort aber als Teilnehmende im Rahmen der Kinderbetreuung zu kennzeichnen.

- 5.2.6 Mieten für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die für die Maßnahme benötigt werden, sind förderungsfähig.

Handelt es sich dabei um eigene Geräte oder Ausrüstungsgegenstände des Antragstellers, so sind diese Ausgaben nur dann förderungsfähig, wenn der Antragsteller diese Geräte oder Ausrüstungsgegenstände regelmäßig an Dritte verleiht und hierfür entsprechende Verleihsätze festgelegt hat (z.B. bei Jugendbildungsstätten). In diesem Fall sind diese Verleihsätze maßgeblich.

Förderungsfähig sind die Ausgaben für Versicherungen dann, wenn die Versicherung, z. B. Bestandteil des Mietvertrags für ein Kraftfahrzeug, ist, oder ein Privatfahrzeug, z.B. für den Materialtransport, zur Verfügung gestellt und hierfür speziell eine Versicherung abgeschlossen wird. Das heißt, es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem „Gerät“ und der Versicherung, es gibt also eigentlich keine Alternative zum Abschluss der Versicherung z.B. in Zusammenhang mit der Anmietung.

Nicht förderungsfähig sind Versicherungen, die abgeschlossen wurden, um ein allgemeines Schadensrisiko abzudecken, z.B. Haftpflicht für Veranstalter. Diese Ausgaben zählen zu den allgemeinen Organisationskosten und können somit nicht berücksichtigt werden.

Zu 5.3 Höhe der Förderung

Es gibt zwei alternative Wege zur Berechnung der Zuschusshöhe. Auf jeden Fall kann der Zuschuss nicht höher sein als der Fehlbetrag.

A Die Tagessatzförderung

Als in diesem Zusammenhang förderungsfähige Teilnehmende gelten die Teilnehmenden selbst, die Referenten/-innen, die verantwortlichen Mitarbeiter/-innen sowie für die Kinderbetreuung eingesetzte Personen.

B Die Prozentförderung

Um bei dieser Variante die möglichen Zuschüsse nach oben zu begrenzen, hat der Landesvorstand eine Obergrenze der anerkehbaren angemessenen „Gesamtausgaben“ festgelegt.

Angemessene Gesamtausgaben pro Tag und Teilnehmendem im Sinne der Richtlinien sind maximal 35,00 € (Kosten!!!).

Hieraus ergibt sich, dass im Fall der Prozentförderung (70 %) die Zuschusshöhe maximal 24,50 € pro Tag und förderungsfähiger Person betragen kann (Zuschuss!!).

Rechenbeispiel 1

Maßnahme mit zwei förderungsfähigen Tagen und 21 Teilnehmenden sowie zwei Referenten/-innen:

Einnahmen	200 €
Gesamtausgaben	1.000 €
Fehlbetrag	800 €

Zuschuss bei Tagessatzförderung

$23 \times 2 \times 16,5 =$	759 €
-----------------------------	-------

Zuschuss bei Prozentberechnung

70 % von 1.000 € =	700 €
--------------------	-------

Zuschussobergrenze

$23 \times 2 \times 24,5 =$	1.127 €
tatsächlicher max. Zuschuss =	759 € (= Tagessatzförderung)

Rechenbeispiel 2

Maßnahme mit zwei förderungsfähigen Tagen und 21 Teilnehmenden
sowie zwei Referenten/-innen:

Einnahmen	600 €
Gesamtausgaben	1.900 €
Fehlbetrag	1.300 €

Zuschuss bei Tagessatzförderung

$23 \times 2 \times 16,5 =$	759 €
-----------------------------	-------

Zuschuss bei Prozentberechnung

70 % von 1.900 € =	1.330 €
--------------------	---------

Zuschussobergrenze

$23 \times 2 \times 24,5 =$	1.127 €
-----------------------------	---------

tatsächlicher max.

Zuschuss =	1.127 € (= Zuschussobergrenze im Rahmen der Prozentförderung)
------------	--

Welcher Berechnungsweg zugrunde gelegt wird, ist wählbar, wobei in der Regel der Landesverband bzw. Bezirksjugendring im Rahmen der Kontingentverwaltung nach eigenem Ermessen entscheidet.

Werden nach der Bewilligung des Zuschusses durch den Bayerischen Jugendring weitere Mittel von dritter Seite für die Maßnahmen bereitgestellt, ist dies dem Bayerischen Jugendring unverzüglich mitzuteilen. Der Bayerische Jugendring ist dann seinerseits gezwungen, seinen Zuschuss anteilig zurückzufordern.

Zu 6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Die Teilnehmerliste ist auf dem Antragsformular im Original zu erstellen und vorzulegen.
- 6.1.2 Das Programm muss der jeweiligen Maßnahme eindeutig zuzuordnen sein; d. h. es müssen darauf Ort, Zeit und Titel der Maßnahme genannt werden. Im Programm/Bericht sind Arbeitsbeginn und Arbeitsende des jeweiligen Arbeitsschrittes aufzuführen, weil nur dann eine Festlegung der förderbaren Arbeitszeit möglich ist.
- 6.1.3 Die Anträge müssen über den jeweiligen Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden. Unmittelbar beim Bayer. Jugendring eingehende Anträge werden dem Landesverband zurückgegeben.
- 6.1.4 Dadurch entstehende Überschreitungen der Achtwocheneinreichungsfrist hat der Antragsteller selbst zu vertreten.
Bei der Frist handelt es sich um eine sogenannte Ausschlussfrist. Das heißt, nach Ablauf der Frist müssen eingehende Anträge grundsätzlich abgelehnt werden. Die Befürwortung des Antrages durch den Landesverband bzw. Bezirksjugendring ist durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen und bezieht sich auf die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen.

Zu 6.2 Bewilligung

Der Landesverband bzw. Bezirksjugendring erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses.

Sofern kein verbindlicher Förderungsvorschlag unterbreitet wird, wird seitens des Bayerischen Jugendrings der höchstmögliche Zuschuss bewilligt. Nicht ausgeschöpfte Kontingente verfallen am Ende des Kontingentjahres.

Für die Beantragung, Bewilligung und Verwendung der Zuschüsse gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Sie sind Bestandteil des Bescheides und damit verbindlich. Die ANBest-P können über die Landesverbände bzw. Bezirksjugendringe beim Bayerischen Jugendring einzeln angefordert werden. Sie sind auch unter www.bjr.de verfügbar.